

nen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundsechzigsten Tagung aktualisierte Informationen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vorzulegen und dabei auch auf die Zusammenarbeit des Landes mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen einzugehen;

7. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 63/192

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.5, Ziff. 8)⁴⁰⁸.

63/192. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/170 vom 18. Dezember 2007, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁰⁹ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁴¹⁰ am 3. Mai 2008;

2. *begrüßt es außerdem*, dass seit der Auflegung des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zur Unterzeichnung am 30. März 2007 das Übereinkommen bereits von einhundertsiebenunddreißig Staaten unterzeichnet und von fünfundvierzig ratifiziert wurde und das Fakultativprotokoll von achtzig Staaten unterzeichnet und von siebenundzwanzig ratifiziert wurde und dass das Übereinkommen von einer Organisation der regionalen Integration unterzeichnet wurde;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert haben, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

4. *begrüßt* die Abhaltung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 31. Oktober und 3. November 2008 und die Einsetzung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen;

5. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs⁴¹¹;

6. *begrüßt ferner* die von der Interinstitutionellen Unterstützungsguppe für das Übereinkommen verabschiedete Gemeinsame Verpflichtungserklärung zum Übereinkommen⁴¹²;

7. *bittet* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zu werden, und diese Hilfe namentlich auf das Ziel der Verwirklichung des Beitritts aller Staaten zu richten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das erforderliche Personal und die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, um die Konferenz der Vertragsstaaten und den nach dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll geschaffenen Ausschuss bei der wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und um die Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere über die Zugänglichkeit, zu ermöglichen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auch weiterhin schrittweise Standards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen und Diensten des Systems der Vereinten Nationen anzuwen-

⁴⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁰⁹ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴¹⁰ Ebd., Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴¹¹ A/63/264 und Corr.1.

⁴¹² In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/disabilities/documents/iasg/soc.pdf>.

den, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten, einschließlich vorläufiger Regelungen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen im System der Vereinten Nationen im Einklang mit dem Übereinkommen zu fördern, einschließlich der Bindung und Rekrutierung von Menschen mit Behinderungen;

11. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, zugängliche Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll zu verbreiten, einschließlich unter Kindern und Jugendlichen, um das Verständnis dieser Rechtsinstrumente zu fördern und den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen Rechtsinstrumenten behilflich zu sein;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/193

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/431, Ziff. 26)⁴¹³.

63/193. Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger sowie ihre Resolution 62/173 vom 18. Dezember 2007 über die Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und die Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in der sie unter anderem mit Dank das Angebot der Regierung Brasiliens annahm, den Zwölften Kongress auszurichten,

in Anbetracht dessen, dass der Zwölfte Kongress gemäß ihren Resolutionen 415 (V) vom 1. Dezember 1950 und 46/152 vom 18. Dezember 1991 im Jahr 2010 abzuhalten ist,

eingedenk der in Ziffer 2 ihrer Resolution 56/119 festgelegten Leitlinien für die Abhaltung und das Format der Kongresse der Vereinten Nationen sowie der Ziffern 29 und 30 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die ihrer Resolution 46/152 als Anlage beigefügt sind,

sowie eingedenk der Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht der vom 15. bis 18. August 2006 in Bangkok abgehaltenen Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege⁴¹⁴, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/173 billigte,

in Anerkennung dessen, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege einen bedeutenden Beitrag dazu leisten, zwischen Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikformulierung sowie die Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu fördern,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 62/173 die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer siebzehnten Tagung das Programm für den Zwölften Kongress fertigzustellen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre abschließenden Empfehlungen zum Thema und zur Organisation der Runden Tische und Arbeitstreffen von Sachverständigengruppen vorzulegen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 62/173 den Generalsekretär ersuchte, einen Diskussionsleitfaden für die regionalen Vorbereitungstreffen für den Zwölften Kongress zu erstellen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/177 vom 16. Dezember 2005, in der sie sich die von dem Elften Kongress verabschiedete und in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu eigen machte, und die Resolution 2005/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2005, in der sich der Rat die Erklärung von Bangkok zu eigen machte,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungen für den Zwölften Kongress fristgerecht und konzertiert erfolgen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zum Elften Kongress und die Vorbereitungen für den Zwölften Kongress⁴¹⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bisher erzielt wurden;

2. *beschließt*, den Zwölften Kongress vom 12. bis 19. April 2010 und die dem Kongress vorangehenden Konsultationen am 11. April 2010 in Salvador (Brasilien) abzuhalten;

⁴¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁴¹⁴ E/CN.15/2007/6.

⁴¹⁵ E/CN.15/2008/14.